

Einwohnergemeinde Bönigen

**VERORDNUNG ÜBER DIE
SCHULZAHNPFLEGE**

ab 1. Oktober 2002

Verordnung über die Schulzahnpflege für die Einwohnergemeinde Bönigen

- Art. 1 Zweck, Geltungsbereich
- Art. 2 Ziel und Aufgaben
- Art. 3 Zuständiges Organ
- Art. 4 Schulzahnpflegeleitung
- Art. 5 Schulzahnarzt
- Art. 6 Zahnpflegeunterricht
- Art. 7 Ablauf der Schulzahnpflege
- Art. 8 Inkrafttreten

Der Gemeinderat von Bönigen, gestützt auf Art. 50 Abs. 2 a der Gemeindeordnung (GO) vom 1. Juni 2001 und Artikel 10 des Schulreglementes vom 30. Mai 1997, erlässt hiermit folgende Verordnung über die Schulzahnpflege:

Verordnung über die Schulzahnpflege

Zweck, Geltungs- bereich	Art.1 ¹⁾ Diese Verordnung regelt in Ergänzung der kantonalen Vorschriften die Organisation der Schulzahnpflege in der Gemeinde Bönigen. ²⁾ Sie gilt für Kindergärten sowie für die Schulen auf dem Gebiet der Gemeinde Bönigen.
Ziel und Aufgaben	Art. 2 ¹⁾ Ziel der Schulzahnpflege ist die Gesunderhaltung der Kauorgane und deren kostengünstige Behandlung. ²⁾ Insbesondere hat die Schulzahnpflege folgende Aufgaben: a) Prophylaxe, bestehend aus der jährlichen Kontrolluntersuchung und regelmässigen vorbeugenden Massnahmen in der Schule unter Beizug von Fachpersonal. b) Kostengünstiges Angebot für die Behandlung kranker Kauorgane und anormaler Gebisse durch Ernennen von Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten und Anwenden des Schulzahnpflegetarifs.
Zuständiges Organ	Art. 3 ¹⁾ Zuständiges Organ für die Schulzahnpflege ist die Schulkommission. ²⁾ Administrativ zuständig ist der/die SchulzahnpflegerIn unter dem Vorbehalt der Zuständigkeit der Schulzahnpflegeleitung nach Artikel 4.
Schulzahnpflege- leitung	Art. 4 Die Schulkommission ernennt für die ihr unterstellten Kindergärten und Schulen SchulzahnpflegeleiterInnen und regelt deren Entschädigung gemäss Arbeitsvertrag mit der Gemeinde Bönigen.
Schulzahnarzt	Art. 5 ¹⁾ Grundsätzlich können alle Zahnärztinnen und Zahnärzte, die eine Praxis in den Gemeinden Bönigen, Interlaken, Matten und Unterseen führen, einen Antrag auf Zulassung als Schulzahnärztin oder Schulzahnarzt stellen. ²⁾ Die Einzelheiten werden durch die Schulkommission mittels Vertrag geregelt.
Zahnpflegeunterricht	Art. 6 ¹⁾ Der Zahnpflegeunterricht kann entweder durch eine Schulzahnärztin oder einen Schulzahnarzt oder durch eine in diesem Bereich ausgebildete SchulzahnpflegeleiterIn durchgeführt werden. ²⁾ Die Einzelheiten werden durch die Schulkommission mittels Vertrag geregelt.
Ablauf der Schulzahnpflege	Art. 7 Die Schulzahnpflege läuft wie folgt ab: a) Zu Beginn des Kindergartens verteilen die Schulen den Kindern zuhanden

- der Erziehungsberechtigten die Liste der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte.
- b) Sofern die Eltern die Zustimmung zur Untersuchung erteilen, führt die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt die Untersuchung vor den Weihnachtsferien durch.
 - c) Falls eine Behandlung erforderlich ist, erstellt die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt einen Kostenvorschlag und händigt diesen den Erziehungsberechtigten aus.
 - d) Die Erziehungsberechtigten erteilen mit ihrer Unterschrift die Einwilligung zur Behandlung.
 - e) Ist die Behandlung abgeschlossen, stellt die Zahnärztin oder der Zahnarzt direkt den Erziehungsberechtigten Rechnung.
 - f) Wünschen die Erziehungsberechtigten bei Zahnstellungskorrekturen oder Kieferorthopädie einen Gemeindebeitrag ist vorgängig der Behandlung der Schulkommission ein Kostenvorschlag zur Prüfung einzureichen. Bei Härtefällen kann die Schulkommission einen Beitrag bewilligen. Beantragen die Erziehungsberechtigten nach Abschluss der Behandlung einen Gemeindebeitrag, stellen sie den Antrag der Schulkommission zu. Das Antragsformular ist bei der jeweiligen Schule erhältlich. Für Zahnbehandlungen aufgrund von Zahnfäule (Karies) werden keine Gemeindebeiträge ausgerichtet.
 - g) Für kieferorthopädische Behandlungen ist das Formular "Kieferorthopädie" zu verwenden.
 - h) Sofern es sich bei Erziehungsberechtigten um Fürsorgefälle handelt, wird kein Beitrag ausgerichtet. Die Kosten sind von der Fürsorge zu tragen.

Inkrafttreten

Art. 8

¹⁾ Diese Verordnung ersetzt alle bisherigen Bestimmungen betreffend die Schulzahnpflege in der Gemeinde Bönigen.

²⁾ Der Gemeinderat setzt diese Verordnung auf den 1. Oktober 2002 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat Bönigen hat diese Verordnung über die Schulzahnpflege am 23. September 2002 genehmigt.

Bönigen, 23. September 2002

GEMEINDERAT BÖNIGEN

Der Präsident: Der Sekretär:

H. Nyffenegger E. Röthlisberger

Beitragsfestsetzung von Behandlungskostenbeiträgen

Verheiratete Erziehungsberechtigte - Tarif A

Kinderzahl (unmündig)	Massgebendes Einkommen ¹⁾	bis 8'000	bis 15'000	bis 22'000	bis 29'000	bis 36'000
1	Gemeindeanteil	80%	70%	50%	30%	10%
2	Gemeindeanteil	80%	80%	60%	40%	20%
3 und mehr	Gemeindeanteil	80%	80%	70%	50%	30%

Alleinerziehende Erziehungsberechtigte - Tarif B

Kinderzahl (unmündig)	Massgebendes Einkommen ¹⁾	bis 8'000	bis 15'000	bis 22'000	bis 29'000	bis 36'000
1	Gemeindeanteil	70%	50%	30%	10%	0%
2	Gemeindeanteil	80%	60%	40%	20%	0%
3 und mehr	Gemeindeanteil	80%	70%	50%	30%	10%